

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Grundschule Hallermund Stadt Eldagsen e.V.“
~~Verein zur Förderung der Grundschule Hallermundt Stadt Eldagsen e.V.~~
2. Der Verein hat seinen Sitz in Springe /Stadt Eldagsen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 130235 eingetragen.
~~Der Förderverein hat seinen Sitz in Springe 3 – Stadt Eldagsen~~
3. Ein neues Geschäftsjahr beginnt jeweils zum Kalenderjahr.
~~Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr~~

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Grundschule Hallermund in Eldagsen. Der Verein soll die gemeinnützigen Aufgaben der Schule unterstützen durch ideelle, materielle und finanzielle Förderung.

Im Einzelnen ist an folgende Maßnahmen gedacht:
 - Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten, Musikinstrumenten, Bücherein, Sammlungen etc. die im Eigentum des Vereins verbleiben.
 - Zuschüsse für Ausflüge, Landheimaufenthalte, Klassenfahrten, Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionen über Jugend- und Erziehungsfragen usw.
 - Unterstützung von Schülern/Innen, deren Eltern besondere Unterstützung bedürfen
 - Unterstützung und Anerkennung sonstiger im Gemeininteresse der Schule liegender Aufgaben und Leistungen.
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Schulleitung, die Lehrer/Innen, der Schulleiternrat sowie Förderer des Vereins.
3. Zur Erfüllung des Satzungszweckes sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.
4. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
~~Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~
4. Es darf keine Person durch ~~Verwaltungsaufgaben~~ **Ausgaben**, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Vorgaben der Satzung erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Eltern/Erziehungsberechtigte (einzeln oder gemeinsam) derzeitiger oder früherer Schüler.
 - b) Frühere Schüler.
 - c) Pädagogische oder nicht pädagogische Mitarbeiter.
 - d) Öffentlich-rechtliche Körperschaften.
 - e) Sonstige natürliche und juristische Personen, die die Bestrebung des Vereins fördern wollen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck- auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen **und beginnt mit Unterzeichnung und Abgabe der Beitrittserklärung.** ~~Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand bestätigt mit der Übergabe der Satzung.~~
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Kündigung 4 Wochen vor Schuljahresende
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluß, der vom Vorstand mit Begründung schriftlich ausgesprochen wird.

Die Mitgliedschaft ehrenhalber kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn besondere Verdienste um Sinn und Zweck des Vereins hervorzuheben sind.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bestehende Nebenabreden sind unzulässig und verlieren ihre Gültigkeit.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag und die Spende sind nach den steuerlichen Richtlinien absetzbar. Die hierfür nötige Bescheinigung gehen auf Wunsch dem Förderer zu.
Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines angemessenen, mindestens satzungsgemäßen Betrages.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Lastschriftverfahren eingezogen. ~~Die Beiträge werden nach Wunsch halbjährlich oder jährlich im Lastschriftverfahren eingezogen.~~

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - Der geschäftsführende Vorstand
 - Der erweiterte Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

Der Verein besteht aus 2 Organen:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Den Vorstand zu entlasten
 - Den Vorstand zu wählen
 - Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich (Brief oder E-Mail oder öffentlicher Aushang in der Schule) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
~~Die Versammlungen werden vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig. Sie bestimmt die Arbeit des Vereins, Einladungen erfolgen brieflich.~~
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer/Innen (antizyklisch 1 Kassenprüfer/In)
 - Beschlussfassung über Fördermaßnahmen grds. Art auf Vorschlag des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
 - ggf. Verabschiedung einer neuen Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Dazu gehören u.a.:

 1. Wahl des Gesamtvorstandes,
 2. Wahl der Rechnungsprüfer aus der Mitte der Versammlung,

- ~~3. Entgegennahme des Vorstandsberichtes,~~
- ~~4. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses,~~
- ~~5. Erteilung der Entlastung von Vorstand und Kassenwart,~~
- ~~6. Festsetzung der Mindestbeiträge,~~
- ~~7. Entscheidung über Anträge und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder,~~
- ~~8. Änderung der Satzung,~~
- ~~9. Auflösung des Vereins,~~
- ~~10. Bildung von Fachausschüssen,~~
- ~~11. Beschlussfassung.~~

Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand von 2 Vorstandsmitgliedern oder von mindestens 10 Vereinsmitgliedern schriftlich mit Begründung beantragt werden. Sie muß innerhalb eines Monats vom Eingangsdatum des Antrages an gerechnet stattfinden.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Dringlichkeitsanträge zur Satzung sind ausgeschlossen.
Anträge von Mitgliedern sind zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können behandelt werden, wenn sie schriftlich zu Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden und wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
Der/ die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
6. In allen Versammlungen führt der Schriftführer oder ein zu bestimmender Vertreter Protokoll. Dies ist vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
Protokolle sind bei allen Versammlungen und Sitzungen anzufertigen, können tabellarisch aufgebaut sein und sind vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll nach der Mitgliederversammlung niedergelegt. Das Protokoll kann auf Wunsch von jedem Mitglied jederzeit beim Schriftführer eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
~~Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Satzungsänderungen sind $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
Bei Vereinsauflösungen sind $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitgliederstimmen notwendig.~~

§ 11 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Falls Satzungsänderungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt oder zur Eintragung ins Registergericht vom Amtsgericht verlangt werden, können diese vom geschäftsführenden Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
3. Satzungsänderungen, die zur inhaltlichen Änderung führen, sind als Vorabanfrage dem Finanzamt vorzulegen.

§ 12 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Kassenwart/in
 - ein/eine Schriftführer/in

Die in Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die erste Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand leitet die

Vereinsarbeit und trägt die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.
3. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse, das Vereinskonto und führt Buch über alle Ein- und Ausgaben. Er/Sie ist für alle Belange der steuerlichen Abwicklung mit dem Finanzamt zuständig. Er/Sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn nach dem von dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind. Er ist berechtigt, auf Wunsch eines Mitglieds Steuerbescheinigungen auszustellen.
4. Verfügungsberechtigung über das Konto des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird durch Beisitzer/ Beisitzerinnen zum erweiterten Vorstand ergänzt:
 - Ein Beisitz ist durch die Schulleitung oder einem Stellvertreter zu besetzen. Dieser Sitz wird durch die Schulleitung selbst für ein Geschäftsjahr gewählt.
 - Ein Beisitz wird mit einem Schulelternratsmitglied der Schule besetzt.
 - Von der Mitgliederversammlung werden außerdem 2 Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt.

Der erweiterte Vorstand besteht somit aus dem geschäftsführenden Vorstand und 4 Beisitzern.
6. Der Vorstand beschließt über die konkrete Mittelvergabe entsprechend der Vorgaben aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Folgende Wertgrenzen für Beschlüsse gelten für die jeweiligen Gremien:
 - Ausgaben des normalen Geschäftsablaufs, Zuschüsse und Förderungen bis jeweils 250,00€ kann der geschäftsführende Vorstand beschließen.
 - Zuschüsse, Investitionen und Förderungen von 251,00€ bis 1.000,00€ kann der erweiterte Vorstand beschließen.
 - Zuschüsse, Investitionen und Förderungen ab 1.001,00€ bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung und der erweiterte Vorstand können über die Erweiterung der Beisitze im erweiterten Vorstand beschließen.
8. Alle Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Beisitzes der Schule und des Schulelternratsmitgliedes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahre gewählt.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Die Wahl erfolgt antizyklisch, d.h.:

In jedem ungeraden Jahr:

- der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r
- der/die Schriftführer/in
- ein Beisitzer

In jedem geraden Jahr:

- der/die Vorsitzende/r
- der/die Kassenwart/in
- ein Beisitzer

Gewählt werden kann jede volljährige und voll geschäftsfähige Person, die Mitglied im Förderverein ist. Wählbar ist, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt. Gewählt ist als Bewerber/in, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erreicht hat.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Ergibt sich bei der Wahl mehrerer Kandidaten keine Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Die Wahlen sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet werden.
10. Der Vorstand hat einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihm nachweislich durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto und Büromaterialkosten sowie Telekommunikationskosten. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand.
11. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
13. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl, Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand sollen eine Lehrkraft und ein Schullelternratsmitglied angehören.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. 2 Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins entsprechend der Satzung nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann zu den Sitzungen einladen:

1. den Schulleiter
2. den Schullelternratsvorsitzenden

§ 13 Kassenprüfer

1. Bei der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Wahl erfolgt antizyklisch, so dass ein erfahrener Kassenprüfer im Amt bleibt und einen neu gewählten Kassenprüfer einarbeiten kann.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
Die Rechnungsprüfung ist von 2 Rechnungsprüfern vor der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr durchzuführen.
Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
4. Der Förderverein informiert die Medien über Förderereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf den Internetseiten veröffentlicht. Dieses schließt auch Personen bezogene Daten, insbesondere Ereignis bezogene Fotos und Bilder ein. Mit dem Beitritt stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung zu.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Stadt Springe für den Verwendungszweck der Grundschule Eldagsen zu, wenn nicht ein Nachfolgeverein das Vermögen verwalten kann.

Das vorhandene Vermögen ist im Sinne des Verwendungszwecks zu Gunsten der Grundschule Hallermund in Eldagsen zu verwenden.

~~Bei Auflösung des Fördervereins fällt etwa vorhandenes Vereinsvermögen an den Schulträger Springe für den Verwendungszweck der Grundschule Eldagsen zu, wenn nicht ein Nachfolgeverein berechtigterweise das Vermögen verwalten kann.
Das vorhandene Vermögen ist im Sinne des Vereinszwecks zugunsten der Grundschule Hallermund – Stadt Eldagsen zu verwenden.~~

§ 16 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, und zwar jeweils einzelvertretungsberechtigt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. September 2021 in Eldagsen beraten, genehmigt und einstimmig beschlossen und verabschiedet worden.

Eldagsen, 20.09.2021

Legende:

Schwarze Schrift = aktueller Text, bleibt bestehen

~~Durchgestrichener Text~~ = ~~alte Formulierung, wird geändert~~

Rote Schrift = neue Formulierung